



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUWUW. 4.1.4/0016- I/4/2012	UV/GSt/Str/Gm	Lukas Strahlhofer	DW 2170 DW 2105	05.02.2013

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung näherer Vorschriften für die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – GZPVO WRG)

Im Zuge der Novelle des Wasserrechtsgesetzes 2011 wurde bestimmt, dass für Gebiete mit potentiellern signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind. Vorliegende Verordnung legt nun nähere Vorschriften über Inhalt, Form und Ausgestaltung dieser Gefahrenzonenplanungen fest und enthält Regelungen betreffend des Geltungsbereiches, wodurch vorhandene Planungen berücksichtigt sowie Doppelarbeiten vermieden werden können.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung und nimmt den Inhalt der Verordnung positiv zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.